



## FÜR WEN IST DIESES INFOBLATT?

Dieses Infoblatt richtet sich an alle meine Kunden und Kundinnen aus dem geschäftlichen Umfeld – also Firmen, Agenturen, Vereine, Praxen, Selbstständige oder ähnliche Institutionen. Wenn ihr bei mir kreative Leistungen wie Fotografie, Design, Webgestaltung oder Content für Social Media beauftragt habt oder beauftragen möchtet, könnte für euch die sogenannte Künstlersozialabgabe (KSA) relevant sein. Ich erkläre euch hier kompakt und verständlich, worum es geht.

## WAS IST DIE KÜNSTLERSOZIALABGABE?

Die Künstlersozialabgabe ist eine gesetzlich geregelte Pflichtabgabe für Unternehmen, die regelmäßig Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten in Anspruch nehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass Selbstständige in kreativen Berufen ähnlich wie Arbeitnehmer:innen über die Künstlersozialkasse (KSK) krank-, pflege- und rentenversichert sind.

Wichtig: Die Abgabe wird nicht von mir als Fotografin und Designerin gezahlt, sondern von euch als Auftraggeber.

## BIN ICH ABGABEPFLICHTIG?

Ihr seid grundsätzlich abgabepflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr seid ein Unternehmen, Verein, Selbstständiger oder eine Institution (also keine Privatperson).
- Ihr beauftragt kreative oder publizistische Leistungen für euer eigenes Unternehmen. Dazu zählen z. B.:
  - Grafikdesign, Logoentwicklung, Corporate Design
  - Webdesign mit gestalterischem Schwerpunkt
  - Fotografie (z. B. Portraits, Eventdokumentationen, Imagefotos)
  - Erstellung von Social-Media-Content
  - Texte für Website, Broschüre oder Presse
- Ihr zahlt im laufenden Kalenderjahr mehr als 700,00 € netto an Honoraren an selbstständige Künstler oder Publizisten (kumuliert).

Privatkunden (z. B. Hochzeitspaare, Familienshootings, Porträts für den privaten Gebrauch) sind nicht betroffen.

## WIE HOCH IST DIE ABGABE?

Der Abgabesatz wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt.  
Für das Jahr 2025 beträgt der Satz 5,0 %.

Das heißt konkret:

Wenn ihr z. B. für 2.000,00 € netto kreative Leistungen beauftragt, zahlt ihr 100,00 € (5 %) zusätzlich an die KSK.

Die Abgabe wird nicht an mich gezahlt, sondern von euch direkt an die Künstlersozialkasse – ähnlich wie eine Steuer oder Sozialversicherungsabgabe.

## WANN IST KEINE ABGABE FÄLLIG?

Die sogenannte Bagatellgrenze liegt aktuell bei 700,00 € netto pro Jahr (Stand 2025). Das heißt: Wenn ihr im Kalenderjahr insgesamt weniger als 700,00 € für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbstständige Kreative bezahlt, seid ihr nicht abgabepflichtig.

Hinweis: Es ist geplant, diesen Betrag ab 2026 auf 1.000,00 € zu erhöhen.

## WELCHE LEISTUNGEN ZÄHLEN ZUR BERECHNUNGSGRUNDLAGE?

Die Künstlersozialabgabe wird auf alle Entgelte berechnet, die ihr für künstlerische oder publizistische Leistungen zahlt. Dazu gehören:

- Honorare (ohne Umsatzsteuer)
- Nebenkosten, die Bestandteil der Leistung sind (z. B. Bildbearbeitung, Fahrtkosten, Materialien)
- Nutzungsrechte

Nicht abgabepflichtig sind:

- Die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Leistungen, die rein technisch oder handwerklich sind (z. B. reine Programmierung ohne kreativen Anteil)

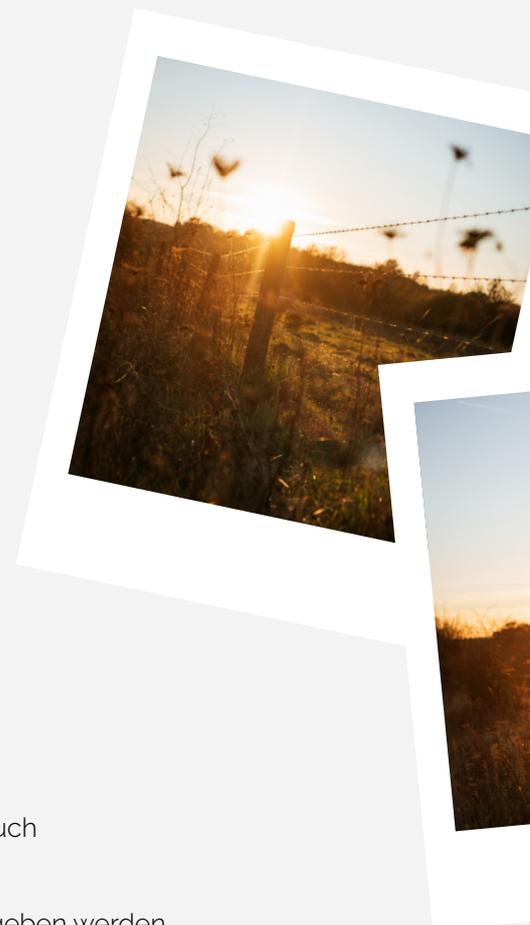
## WIE FUNKTIONIERT DIE MELDUNG?

Wenn ihr abgabepflichtig seid, müsst ihr bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über die gezahlten Entgelte an die KSK machen.  
Die KSK stellt dafür ein Formular zur Verfügung:

[Meldebogen 2025 \(PDF\)](#) 

In vielen Fällen fordert die KSK auch monatliche Vorauszahlungen, sobald sie euch als regelmäßigen Auftraggeber eingestuft hat.

Auch wenn keine Abgabe fällig war, muss eine sogenannte Nullmeldung abgegeben werden.



## WAS IST MIT DER VERSICHERUNG DER BEAUFTRAGTEN PERSON?

Egal, ob ich als Dienstleisterin selbst bei der Künstlersozialkasse versichert bin oder nicht: Die Abgabepflicht für euch besteht unabhängig davon!

Das heißt: Es reicht, dass ich eine kreative oder publizistische Leistung anbiete und ihr sie nutzt. Der KSK ist es egal, ob ich selbst Mitglied bin oder privat versichert.

## BEISPIEL AUS DER PRAXIS

Ihr bucht bei mir:

1. Business-Portraits für euer Team: 800,00 € netto
2. Gestaltung eines Flyers: 600,00 € netto
3. Instagram-Content für einen Monat: 800,00 € netto
4. Gesamtsumme im Jahr: 2.200,00 € netto

Daraus ergibt sich eine Abgabe von 110,00 €, die ihr an die KSK abführen müsst.

## WARUM GIBT ES DIE ABGABE ÜBERHAUPT?

Freiberufliche Künstler und Publizisten haben keinen Arbeitgeber, der sich wie bei Angestellten zur Hälfte an den Sozialversicherungen beteiligt. Durch die Künstlersozialabgabe wird diese Lücke geschlossen: Auftraggeber zahlen einen Anteil, den die KSK an die Sozialversicherung weiterleitet.

## ZUSAMMENFASSUNG AUF EINEN BLICK

FRAGE	ANTWORT
Wer muss zahlen?	Unternehmen, Vereine, Selbstständige, die regelmäßig kreative Leistungen buchen
Wer nicht?	Privatkund:innen (z. B. Hochzeitspaare, Familien etc.)
Ab wann?	Ab 700 € netto pro Jahr (geplant: 1.000 € ab 2026)
Wie hoch?	5,0 % des Nettohonorars (Stand 2025)
Wann melden?	Jährlich bis zum 31.03. (ggf. Vorauszahlungen)
Ist es relevant, ob die Künstlerin bei der KSK ist?	Nein, völlig unabhängig davon

## QUELLEN & WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Künstler Sozialkasse; Hauptseite für Unternehmen
- Abgabesatz 2025 (5,0 %)
- Meldebogen 2025 (PDF)
- Techniker Krankenkasse: KSK-Abgabe für Firmenkunden



Wenn ihr Fragen habt oder euch unsicher seid, ob ihr betroffen seid, meldet euch gern bei mir oder informiert euch direkt auf der Website der KSK. Ich freue mich, wenn ihr euch sicher fühlt im Umgang mit kreativen Aufträgen – auch was die rechtlichen Rahmenbedingungen angeht.

Herzliche Grüße

*Lara von Art of Jane*